

Corona: Hygienekonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 in der Testothek der Universität Bremen (TifPUB)¹

vom 05.11.2020

I. Zielvorgabe des Gesetzgebers:

Aufgrund der Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020 ist eine Überarbeitung des Schutz- und Hygienekonzepts der TifPUB erforderlich. Die Zielvorgabe lautet:

„Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. [...]

Darüber hinaus beschreibt die Regel den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Nummer 3 ArbSchG während der Epidemie berücksichtigen muss“ (S. 1).

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen die Ziele, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern und einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 1 der 13. Corona Verordnung der Freien Hansestadt Bremen für den Publikumsverkehr öffnen dürfen, müssen ein Schutz- und Hygienekonzept erstellen, welches geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln und zur Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung beinhaltet. Ziel ist es weiterhin, nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Publikum zu vermeiden und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.

II. Besondere technische Maßnahmen

Das Betreten der TifPUB ist nur mit vorheriger Anmeldung per E-Mail gestattet. Nur eine Person darf zu einer bestimmten, vorher mit dem Sekretariat abgestimmten Zeit die Zugangswege zur TifPUB nutzen.

Bei Betreten der Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Bei der Nutzung einer MNB ist folgendes zu beachten:

- Masken mit Ausatemventil dienen dem Eigenschutz, bieten aber keinen Fremdschutz.
- Ein Gesichtsschutzschild (Visier) dient dem Eigenschutz (gegen Infektionsgefahr durch Tröpfchen). Eine Filterwirkung und Fremdschutz sind nicht gegeben. Diese Visiere sind damit nicht zulässig.

¹ Rechtsgrundlage: Der vom BMAS am 16.04.2020 verabschiedete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard i.V.m. der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 24.04.2020

- Für selbsthergestellte MNBs ist die Wirksamkeit bisher noch weniger abgeklärt als bei zertifiziertem Material.
- Nutzungsdauer und Desinfektions- bzw. Reinigungshinweise sind zu beachten (bei selbst hergestellte MNB: 30 Minuten über 60°C erhitzen oder bei 60°C waschen).
- Bei Mehrfachverwendung sind die MNBs namentlich zu kennzeichnen und hygienisch aufzubewahren.

Im Eingangsbereich ist ein Handdesinfektionsmittel mit Spender aufgestellt, der von Nutzer*innen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten genutzt werden kann. Es ist nicht gestattet, sich in den Räumlichkeiten der TifPUB aufzuhalten. Bestimmte Testmaterialien können nach vorheriger Absprache und gemäß der Benutzungsordnung der Testothek ausgeliehen werden. Das Ausleihmaterial wird nach vorheriger Bestellung zu der abgestimmten Übergabezeit auf einem Tisch des Sekretariats im Raum 1080 zur Abholung bereitgestellt.

Eine Gefährdung durch Übertragung über unbelebte Oberflächen wird auf Basis des aktuellen Stands der Wissenschaft so eingeschätzt, dass durch strikte Einhaltung der Hygienevorschriften (häufiges und gründliches Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen) das Übertragungsrisiko zu vernachlässigen ist. Das heißt, das Ziehen und Rückstellen von Testmaterialien, Testmanualen und Bearbeiten der Bestellungen ist unbedenklich und vertretbar, auch ohne Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstung. Zusätzliche Desinfektionen sind nicht notwendig. Nach der Rückgabe von Testmaterialien im Sekretariat sind diese vor der Zurückstellung in die TifPUB und dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern zu reinigen.

Durch regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten der Gebäudeebene der TifPUB soll über einen erhöhten Luftaustausch das Infektionsrisiko reduziert werden. Grundsätzlich ist ein Luftwechsel durch Öffnen von Fenstern (insbesondere über Stoßlüftung) in den unterschiedlichen Räumlichkeiten der Grazer Straße 2c gegeben.

Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Sekretariats wird durch die Datenregistrierung gemäß TifPUB-Benutzungsordnung dokumentiert und darüber hinaus auch zum Zwecke der Nachverfolgung der Infektionsketten aufbewahrt. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben den Räumlichkeiten der TifPUB fernzubleiben.

Die einzelnen Maßnahmen sind zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.



Prof. Dr. Christian Kandler